

praktischen Philosophie Kants, vornehmlich auf die neukantianische Ineinssetzung von kategorischem Imperativ (Sittengesetz) und Gesinnungsprinzip zurück. Solange man aber den kategorischen Imperativ vorschnell bloß als Prinzip sittlicher Gesinnung interpretiert, wird man weder die kantische Rechtslehre als Freiheitslehre verstehen, noch gar sie widerspruchsfrei mit der kritischen Ethik verbinden können.

Aufs Ganze gesehen ist der gegenüber dem Neukantianismus erheblich verstärkte rechtsphilosophische Rückgriff auf Kant dennoch positiv zu bewerten. Zwar kommt er durch Sturmfels' Verbleib innerhalb der neukantianischen Tradition der Interpretation der kantischen Ethik nicht voll zum Tragen, doch sind hier selbst die Bruchstellen lehrreich, weil sie Hintergründe der neukantianischen Fehlbeurteilung der kantischen Rechtslehre verdeutlichen und zugleich erste Hinweise für eine Überwindung dieser Fehlbeurteilung liefern.

Erfreulich ist insbesondere der Verzicht auf den in der Dissertation noch vertretenen wissenschaftstheoretischen Ansatz der praktischen Philosophie, vor allem der Rechtsphilosophie; erfreulich auch der Verzicht auf die Übernahme des Cohenschen Versuchs einer Vereinigung von Ethik und Rechtsphilosophie; besonders erfreulich, daß dieser Verzicht keineswegs dazu führt, den vom Neukantianismus verdienstlicherweise herausgearbeiteten geltungstheoretischen Aspekt aufzugeben, sondern ihn voll berücksichtigt und klar und deutlich dem ontologischen gegenüberstellt. In diesem Zusammenhang kann die Darstellung der prinzipiellen Differenz zwischen sozialer Seinsbestimmtheit und rechtlicher Geltungsbestimmtheit der äußeren Beziehungen zwischen Subjekten — zumal gegenüber neueren Versuchen soziologischer Relativierung von Recht überhaupt — nur begrüßt werden. Sie schließt übrigens — unbeschadet der Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftsbereichs — die totale Rechtsbestimmtheit dieses Bereichs ein.

Leider ist das Verhältnis von Apriorität und Positivität des Rechts weder streng systematisch entwickelt noch terminologisch deutlich und konsequent berücksichtigt; dennoch läßt Sturmfels keinen Zweifel daran zu, daß dieser Abstand besteht und daß er weder auf eine bloß philosophisch-begründungstheoretische noch auf eine politisch-rechtsmethodische Differenz eingeschränkt werden kann, sondern auf beiden Seiten *Rechte* enthält, — neben den positiven Rechten auch apriorische Rechte des Menschen, die aller positiven Rechtssetzung vorausliegen und für deren konstitutionelle Berücksichtigung (erst recht natürlich für deren volle Berücksichtigung in der positiven Gesetzgebung) zu kämpfen eine ursprüngliche sittliche Pflicht ist. Auch dies darf gegenüber dem wiedererstarkenden Rechtspositivismus nachdrücklich betont werden.

Bonn

Hariolf Oberer

Lothar Krauth: *Die Philosophie Carnaps*, Wien, New York, Springer Verlag, 1970 (Library of Exact Philosophy, Bd. 1), 234 S.

1. Die Philosophie Rudolf Carnaps auf ca. 200 Textseiten nicht nur darstellen, sondern auch in einen historisch-systematischen Kontext einbetten und kritisch